

Dienstleistungsvertrag

Zwischen

Name / Vorname:

Straße / Nr.:

PLZ / Ort:

Telefon / Fax:

(-nachstehend Auftraggeber genannt-)

Kontaktperson:

Straße / Nr.:

PLZ / Ort:

Telefon / Fax:

E-Mail:

Firma

Inhaber:

Straße / Nr.:

PLZ / Ort:

Steuernummer (NIP):

Stat. Register (REGON):

(-nachstehend Dienstleister genannt-)

§ 1 Auftragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Dienstleister, gemäß den Bestimmungen des Entsendegesetzes, für die gesamte Vertragsdauer eine Arbeitskraft oder mehrere sich abwechselnde Arbeitskräfte, zur Betreuung und Unterstützung im Haushalt des Kunden zu entsenden. Umfang der Leistungserbringung entsprechend Anhang A.

§ 2 Vertragsdauer

Der Vertragsverhältnis beginnt am

Das Auftragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, oder

Das Auftragsverhältnis umfasst den Zeitraum

bis

§ 3 Vergütung

- a) Für die Ausführung der in § 1 genannten Tätigkeiten bekommt der Dienstleister eine monatliche Leistungsvergütung i. H. v. € (bei Annahme eines 30 Tage Monats) zzgl. der Fahrkosten i. H. v. € 150,- (Hin- und Rückfahrt).
- b) Die Verpflegung und Unterkunft sind im Haus des Kunden für die entsendete Arbeitskraft frei.
- c) Die Abrechnung erfolgt taggenau d.h., um die entsprechenden Tage erhöht oder reduziert, falls die Leistungen nicht für einen vollen Monat erbracht werden.

§ 4 Kündigung, Nachbesserung

- a) Der Vertrag ist von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündbar. Im 1. Betreuungsmonat ist der Vertrag täglich kündbar. Unbeschadet der vertraglich vereinbarten Laufzeit (§ 2) ist jeder Vertragspartner zudem berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich aus wichtigem Grund gemäß § 314 Abs. 1 BGB zu kündigen.
- b) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- c) Im Falle der Abwesenheit der zu betreuenden Person, für einen vorübergehenden Zeitraum (bis zu 14 Tagen), bleibt das Vertragsverhältnis unberührt. Danach kann der Vertrag ruhen, bis die Wiederaufnahme durch den Auftraggeber erwünscht ist.
- d) Das Auftragsverhältnis endet spätestens mit dem Folgetag des Todestages der zu betreuenden Person.
- e) Bei Krankheit, Ausfall oder Unzufriedenheit mit der Arbeitskraft wird der Dienstleister schnellstmöglich für Ersatz oder Vertretung sorgen.
- f) Im Falle der Abwesenheit des Personals des Dienstleisters, ruht der Vertrag.

§ 5 Bestimmungen zur vorübergehenden Entsendung

- a) Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, resultierend aus Art. 14 Nr.1a EWG
- b) Nr.1408/71, §15 BGBl. I 2004 Nr. 62 und §15 BeschVO, ist nur der Dienstleister als Arbeitgeber der entsandten Arbeitskraft gegenüber weisungsbefugt. Ein Weisungsrecht (Direktionsrecht) des Auftraggebers gegenüber der entsandten Arbeitskraft besteht nicht.
- c) Der Auftraggeber darf die entsandte Arbeitskraft nur zu den im Anhang A festgelegten Merkmalen am genannten Entsendungsort (Anschrift des Auftraggebers) einsetzen. Die entsandte Arbeitskraft untersteht während der Entsendung weiter polnischem Arbeitsrecht. Der Auftraggeber erhält vom Dienstleister innerhalb von 6 Wochen eine E-101/A1-Bescheinigung über die rechtmäßige Entsendung des Personals.
- d) Der Dienstleister vergütet der Arbeitskraft die Leistung nach Abzug aller Sozialabgaben und Steuern und erstellt nach Absprache mit dem Auftraggeber den Dienstplan für die Arbeitskraft.

§ 6 Haftung, Schadensersatz

- g) Für die abzuführenden Steuern und Sozialabgaben sowie die Einhaltung der geltenden Bestimmungen für entsendetes Personal haftet ausschließlich der Dienstleister.
- h) Der Dienstleister haftet unberührt der nachfolgenden Haftungsbeschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Dienstleisters, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist des Dienstleisters, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- i) Der Dienstleister haftet für sonstige Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Der Dienstleister haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem

Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei fahrlässiger Verletzung nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der Dienstleister im Übrigen nicht.

- j) Bei Fahrten durch die eingesetzten Mitarbeiterinnen, die Schäden an oder durch die bereitgestellten Fahrzeuge verursacht werden, haftet der Dienstleister nicht.
- k) Der Dienstleister gewährleistet die ständige personelle Betreuung des Auftraggebers. Im Falle eines Ausfalls, verpflichtet sich der Dienstleister dem Auftraggeber eine Pauschale in Höhe von € 150 Euro pro Ausfalltag zu entrichten.

§ 7 Schlussbestimmungen

- a) Nebenabreden bestehen nicht.
- b) Änderungen bedürfen der Schriftform.
- c) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- d) Die Parteien erklären, eine unterschriebene Ausfertigung des Vertrages erhalten zu haben und sind mit den Bedingungen einverstanden.

_____, den _____

_____, den _____

(Auftraggeber)

(Dienstleister)